

Angelegenheiten des Irrenanstalts-Baufonds sowie der baulichen Fertigstellung und ersten Einrichtung der neuen Irrenanstalten.

Dem Irrenanstalts-Baufonds ist überwiesen worden:

A. Aus den beiden Obligations-Anleihen nach der von der Provinzial-Hilfskasse eingereichten Nachweisung:

a. Emission der ersten Anleihe von	6 000 000 M.:	
Valuta	5 429 455 M. 50 Pf.	
Zinsen zc.	535 511 „ 38 „	
		5 964 966 M. 88 Pf.

b. Emission der zweiten Anleihe von	4 500 000 M.:	
Valuta	4 546 356 M. — Pf.	
Zinsen zc.	404 168 „ 78 „	
		4 950 524 „ 78 „

B. Verschiedene Einnahmen:

a. Zuschuß der Stadt und Universität Bonn	81 000 M. — Pf.	
b. Pächte, verfallene Cautionen zc.	67 841 „ 80 „	
		148 841 „ 80 „

C. Zuschuß aus den Rechnungs-Ueberschüssen der Centralkasse, zufolge Landtags-Beschlusses vom 20. April 1877	1 216 719 „ 71 „	
Summe	12 281 053 M. 17 Pf.	

Es bleiben dem Fonds noch zu überweisen die vom 25. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligte Anleihe von	500 000 „ — „	
Gesamtsumme	12 781 053 M. 17 Pf.	

Verausgabt waren für die Irrenanstaltsbauten bis zum 1. August 1878 12 187 211 „ 69 „
 so daß noch disponibel bleiben 593 841 M. 48 Pf.
 welchem Betrage die von den Unternehmern Hertzer zu Bonn zu erstreitende Summe noch hinzutreten würde.

Zu der dem 25. Provinzial-Landtage vorgelegten Nachweise der für die Irrenanstalten noch erforderlichen Baumittel — Anlage B zu dem betreffenden Referate — war die für allgemeine Kosten noch nöthige Summe von 57 213 Mark 77 Pf. in der vorletzten Colonne: „Gesamtkosten der noch zu verwendenden Beträge irrthümlich nicht aufgenommen worden und wurde deshalb die vom Provinzial-Landtage erbetene und von diesem bewilligte Creditsumme — 1 716 719 Mark 71 Pf. — um jenen Betrag zu gering angesetzt. Diese Differenz wird indessen dadurch wieder ausgeglichen, daß der in jener Nachweise aufgeführten disponiblen Bausumme noch die inzwischen weiter eingegangenen Pächte, verfallenen Cautionen u. s. w. hinzutreten.

Rücksichtlich der Irrenanstaltsbauten selbst ist zunächst hervorzuheben, daß die Thätigkeit der Central-Verwaltung während des Jahres 1877 sich ganz besonders darauf erstreckte, die äußerst verwickelten und sehr im Rückstande befindlichen Bauabrechnungen zu beschleunigen und klar zu stellen und dadurch eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Unternehmern herbeizuführen, sowie die Legung der definitiven Baurechnungen für die einzelnen Anstalten vorzubereiten.

Bezüglich der einzelnen Anstalten ist Folgendes zu berichten:

1. Andernach.

Bei der im Jahre 1876 eröffneten Irren-Anstalt Andernach wurden im Laufe des Jahres 1877 zunächst verschiedene kleinere Mängel beseitigt, welche theils bei der Uebergabe des Gebäudes im Sommer 1876 constatirt worden waren, theils nach dieser Uebergabe bei Benutzung der Anstalt sich herausgestellt hatten. Namentlich war dieses bezüglich der Asphaltfußböden in den Bade- und Waschräumen, in den Pissoirs und Abtritten der Fall. Sodann wurde die Kapelle fertig gestellt, der noch rückständige äußere Verputz der Hofirgebäude ausgeführt und die als nothwendig erkannte Theilung des Wirthschaftshofes durch den Bau einer Scheidemauer hergestellt. Die Terrainregulierungsarbeiten wurden bis auf einen kleinen Theil beendet, dessen Ausführung demnächst aus den laufenden Fonds der Anstalt erfolgen wird.

Eine im Laufe des Octobers 1877 vorgenommene Revision der Balkendecken in den verschiedenen Anstaltsgebäuden ergab, daß ein großer Theil der Balken sowie die Staahtölzer und Spalierlatten der Decken von der Trockensäule und an einigen wenigen Stellen, auch vom Schwamm ergriffen waren. Die Ursache hiervon ist, nach der übereinstimmenden Ansicht des zuständigen Landes-Bauraths und einer zur Begutachtung der Sache eingesetzten besonderen technischen Commission, dem Umstande zuzuschreiben, daß die Zwischendecken, insbesondere der Lehmschlag und die Bimsfandfüllung noch nicht vollständig trocken waren, als die Spalierdecke angebracht und der Fußboden gelegt wurde. Die Austrocknung der Zwischendecke wurde noch dadurch ganz besonders verhindert, daß der Fußboden gespundet und geölt worden war. Die gedachte technische Commission erachtete es für geboten, zur Sicherstellung der Gebäude die Zwischendecken gänzlich zu entfernen, die Balken bis auf das gesund befundene Holz zu säubern und mit Karbolsäure zu tränken, die in Folge dieser Säuberung zu sehr geschwächten Balken aber zu erneuern, resp. zu verstärken. Die Ausführung dieser Arbeit mußte dem Jahre 1878 vorbehalten werden, indessen wurde mit Rücksicht auf die Ursache der hervorgetretenen Mängel der frühere Spezialbauleiter der Irrenanstalt Andernach, Wegebau-Inspektor Hellweg, schon durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11. December 1877 für regreßpflichtig erklärt. Der Umfang des dem Provinzial-Verbande verursachten Schadens läßt sich erst nach Ausführung der oben erwähnten Arbeiten übersehen.

Das Anstalts-Areal wurde durch den am 4. October 1877 zum Preise von 642 M. erfolgten Ankauf eines Grundstückes von 21 Acre und 21 Meter vergrößert. Dasselbe liegt dicht oberhalb der Quelle, welche die Anstalt mit Wasser versieht, in gleicher Thalsohle mit dieser Quelle und erschien die Erwerbung zur möglichsten Sicherung des Wasserzuzusses nöthig.

2. Bonn.

Die Bauausführungen bei der Irrenanstalt in Bonn hatten sich in mehrfacher Beziehung als mangelhaft ergeben. Namentlich war dieses bei den Maurer- und Pflasterarbeiten, sowie bei den Schreinerarbeiten der Fall.

Die Arbeiten im Jahre 1877 erstreckten sich daher zunächst auf Ergänzungen und auf Herstellung eines vertragsmäßigen Zustandes im Wesentlichen bereits bewirkter Bauausführungen. Es war dies namentlich im Frauen-Krankenengebäude der Fall, welches seiner Vollendung zunächst entgegengeführt werden sollte und bis Ende 1877 auch nahezu fertiggestellt wurde. Es wurden

sodann die Schiefereindeckungen und Ziegelpflasterungen der Hallen und Gänge sowie die Verglasungen ihrer Oberlichter vollendet, die Pflasterungen und Terrainregulirungen, zunächst zur Ableitung des Wassers von den Gebäuden begonnen, die Arbeiten an der Dampfwasserheizung wurden ihrem Ende entgegengeführt, die Schornsteine und Luftkanäle untersucht und freigemacht. Sodann erschien es erforderlich, die Sicherheit einzelner Konstruktionen des Projektes, namentlich bezüglich des Festsaales zu untersuchen und genaue Projekte für die Ausführung der als nothwendig erkannten Ergänzungen und Abänderungen auszuarbeiten. Ueberhaupt mußten Behufs Fertigstellung einzelner Gebäudetheile mehrfach spezielle Pläne aufgestellt oder die vorhandenen Projektstücke ergänzt werden, da nicht immer Pläne von solcher Vollständigkeit vorlagen, wie sie im Interesse einer sorgsamten Bauausführung erforderlich erscheinen.

Die technische Superrevision der von dem Anstaltsbaumeister Schmidt vorgelegten Anträge auf Abschlagszahlungen an die Unternehmer Peter Herter und dessen Söhne Peter und Heinrich für gelieferte Ziegelsteine, Cement und gefertigtes Mauerwerk ergab, daß die seitherigen angeblichen Lieferungen und Arbeiten die Positionen der betreffenden Verträge so bedeutend überschritten, daß fernere Abschlagszahlungen bis nach erfolgter genauer Prüfung der Seitens der Unternehmer erhobenen Ansprüche verweigert werden mußten. Diese Prüfung war um so schwieriger und erforderte eine um so längere Zeit, als zuverlässige Massenberechnungen und richtige Pläne nicht vorlagen und deshalb noch ausgearbeitet werden mußten. In Folge jener Zahlungsverweigerung erfolgte eine Klage der Unternehmer Herter gegen die provincialständische Verwaltung auf Zahlung einer Summe von zusammen 180 738 M. 40 Pf. Die diesseits angestellten Ermittlungen ergaben indessen immer mehr Anhalt, nicht allein für die Unrichtigkeit der vorgelegten Nachweisungen, sondern auch für ein betrügerisches Verfahren der Unternehmer Peter Herter Sohn und Heinrich Herter. Auf die diesfallige dem Herrn Ober-Prokurator zu Bonn unter dem 5. und 7. Mai 1877 gemachte Anzeige wurde gegen die Genannten die gerichtliche Untersuchung wegen Betrugs eingeleitet und fand die Verhaftung der Beschuldigten am 8. Mai 1877 statt. Das gerichtliche Verfahren endigte in erster Instanz mit der Verurtheilung des Peter Herter Sohn zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren, des Heinrich Herter von 2 Jahren, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren für jeden der Beschuldigten. Diese Strafe wurde in der zweiten Instanz auf 5 resp. 4 Jahre und Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren erhöht. Das Gericht erachtete die Beschuldigten für überführt, in der Absicht sich und Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, gemeinschaftlich durch mehrere selbstständige Handlungen das Vermögen der Rheinprovinz um den Kaufpreis von mehreren Millionen Ziegelsteinen, sowie um den Kaufpreis einer größeren Quantität Cement und um den Preis für angeblich geliefertes Mauerwerk in einem sehr bedeutenden Betrage dadurch beschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher und durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregten und unterhielten.

Nach den eidlichen Zeugenaussagen haben die betrügerischen Handlungen der Beschuldigten, welche sich auf die Jahre 1873 bis 1876 erstrecken, bei der Lieferung der Ziegelsteine darin bestanden, daß auf Veranlassung der Gebrüder Herter die Ziegelsteinhaufen Behufs deren Abnahme in der Weise aufgestellt worden sind, daß sie im Innern Hohlräume, oder statt ganzer Steine nur Schutthaufen, Schmolz und Stücksteine enthielten. Ferner wurden die inneren Reihen nur mit drei und zwei, statt mit vier Steinen aufgesetzt; sodann die zur Zählung der Ziegelsteinhaufen dienenden Zählhäufchen so geschickt angebracht oder verschoben, daß sie scheinbar eine größere Anzahl von Haufen ergeben haben, als thatächlich vorhanden gewesen sind. Haufen von bleichen Steinen

wurden mit hartgebrannten Steinen umstellt und, als nur aus Steinen der letzteren Art bestehend, abgenommen; bereits abgenommene, zum Theil angebrochne Haufen der äußern Zeichen der Abnahme entkleidet, wieder ergänzt und dann als neue Haufen zum zweiten Male abgenommen. Endlich wurden beim Abzählen der den Beschuldigten, als für den Bau nicht mehr erforderlich, wieder zurückzugebenden Steine von diesen deren Zahl geringer als sie in der Wirklichkeit betrug angegeben.

Bezüglich des Cementes wurde Seitens des Strafrichters auf Grund der Aussagen der Sachverständigen und Zeugen sowie der stattgehabten chemischen Analyse angenommen, daß höchstens eine Quantität von 4000 Tonnen verwendet sei, während die Beschuldigten 8800 Tonnen in Liquidation gestellt haben und daß die betrügerische Handlungsweise der Beschuldigten hier darin zu finden sei, daß sie durch die Vorpiegelung der falschen Thatsache, eine bestimmte Quantität Cement angeliefert zu haben, während in Wirklichkeit nicht so viel angeliefert war, den abnehmenden Baubeamten bewogen, lediglich auf Grund ihrer, wider besseres Wissen gemachten, Angaben diese unrichtigen Quantitäten, als wirklich geliefert und abgenommen in das Journal einzutragen, worauf sie sich dann auf Grund dieser unrichtigen Eintragungen das Geld von der provincialständischen Verwaltung auszahlen ließen.

In Betreff des Mauerwerks endlich wurde festgestellt, daß von den Beschuldigten die Dimensionen des angeblich gefertigten Mauerwerks größer, als sie in der Wirklichkeit waren, angegeben worden sind, daß fertiges Mauerwerk zwei Mal, nicht fertiges als fertiges und dann später, bei der Vollendung, nochmals als fertiges zur Berechnung gebracht wurde.

Rücksichtlich der auf der Baustelle thätig gewesenem Baubeamten hat das Gericht angenommen, daß deren früheren Angaben und Berichte über Lieferungen und Arbeiten der beschuldigten Unternehmer sich durch die Verhandlungen als offenbar unrichtig herausgestellt hätten und nur auf, von den Beschuldigten ausgegangenen, bei schärferer Beaufsichtigung und Controlle allerdings zu vermeiden gewesenem Täuschungen hätten beruhen können. Zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen diese Beamten hat die Staatsbehörde sich indessen nicht veranlaßt gesehen, vielmehr nur gegen den im Dienste der Gebr. Herter stehenden Polier Meher, dem eine Mitbetheiligung an den begangenen betrügerischen Handlungen im Laufe der Untersuchung nachgewiesen werden konnte, dieserhalb Strafantrag genommen, in Folge dessen auch gegen diesen Beschuldigten eine Verurtheilung zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe erfolgte. Die provincialständische Verwaltung hat die seither auf der Baustelle zu Bonn beschäftigt gewesenem Bauaufsichtsbeamten entlassen und dieselben für allen, in Folge ihres fahrlässigen Verhaltens der Provinz verursachten Schaden verantwortlich erklärt.

Die Höhe dieses Schadens wird sich genau erst feststellen lassen durch die nach Beendigung der betreffenden Bauarbeiten aufzustellenden definitiven Abrechnungen. Einstweilen und als Grundlage für das strafrechtliche Verfahren ist, unter Annahme der den Unternehmern Herter günstigsten Voraussetzungen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte späterer Rectifikation, Folgendes ermittelt worden:

An Ziegelsteinen können für die gesammten Irrenanstaltsbauten nach den diesseitigen Ermittlungen und nach den Untersuchungen und Berechnungen der Sachverständigen, unter der Voraussetzung, daß die endgültige Feststellung der Massen des gefertigten Mauerwerks nicht, wie zu vermuthen steht, ein noch geringeres Quantum, als seither angenommen, ergibt, höchstens 18 $\frac{1}{2}$ Million verwendet worden sein.

Hievon sind bei Beginn der Bauzeit auf Grund besonderer Verträge geliefert und abgenommen worden 5 Millionen, bleiben für den mit Heinrich Herter abgeschlossenen Hauptvertrag geliefert 13 $\frac{1}{2}$ Million. Für diese 13 $\frac{1}{2}$ Million Steine hatte H. Herter unter Zugrundelegung

der Vertragspreise, zu erhalten	307 105 M. 50 Pf.
derselbe hat erhalten	538 805 " — "
also zu viel	231 699 M. 50 Pf.

An Cement können höchstens verwendet sein 4 000 Tonnen. Die Gebr. Herter haben indessen auf ihre desfallsigen Liquidationen bezahlt erhalten 7837 Tonnen, also zu viel 3 837 Tonnen mit 34 533 M.

An Mauerwerk wurde nach den angestellten Ermittlungen 21 882 Meter zu viel berechnet und nach den verschiedenen Vertragspreisen mit zusammen 64 183 M. überzahlt.

Die etwaigen Ueberzahlungen für die weiteren, den Unternehmern Herter übertragenen, Arbeiten zur Fertigstellung der Irrenanstaltsbauten in Bonn, nämlich die Erd-, Putz-, Deckenarbeiten, Verlegen der Haussteine, Asphaltierungen, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten in den Hallen, lassen sich erst nach Beendigung der definitiven Abrechnungen angeben. Ungleiches die durch saumselige oder mangelhafte Bauausführungen erwachsenen Kosten für exekutorisch auf Rechnung der Unternehmer ausgeführte Arbeiten und Lieferungen.

Der provincialständischen Verwaltung standen zur Sicherung ihrer Ansprüche an die Unternehmer Herter zur Zeit der Aufdeckung der Betrügereien zur Disposition: zunächst ein Guthaben der Gebr. Herter für einbehaltene Geräthegelber u. Dasselbe berechnete sich nach den bis dahin bezüglich der Bauausführung stattgehabten Ermittlungen auf 116 266 M. Ferner mehrere als Caution für die Bauten in Bonn und den Ständehausbau in Düsseldorf bestellte Sichtwechsel des Bonner Creditvereins mit zusammen 53 310 M.

Die verschiedenen über die Materialien-Lieferungen und Bauausführungen bestehenden Verträge waren nicht mit allen drei Unternehmern geschlossen, sondern der Hauptvertrag über Ziegelstein-Lieferung mit Heinrich Herter; der Vertrag über die Ausführung der Erd-, Maurer- und Steinhauer-Arbeiten an den Anstaltsgebäuden mit Peter Herter (Vater) und Heinrich Herter; die Verträge über Herstellung der Hallen und Verbindungsgänge sowie über die Dampfkessel-Einmauerung mit Peter Herter (Sohn) und Heinrich Herter; diesen beiden Letzteren war auch die Lieferung des Cements freihändig übertragen worden.

Die Zahlungen hatten fast ausschließlich an Peter Herter (Sohn) und Heinrich Herter stattgefunden.

Unter diesen Umständen erschien es, um etwaigen nachtheiligen Manipulationen der Unternehmer hinsichtlich der bestehenden Sicherheiten, sowie der seither geleisteten Zahlungen zuvorzukommen, vor Allem im Interesse der provincialständischen Verwaltung geboten, daß die drei Unternehmer und namentlich der mit größerem Grundbesitz in Bonn angefessene Peter Herter (Vater) unter Anerkennung aller seither geleisteten Zahlungen mit der Verpflichtung der eventuellen Rückerstattung der, nach der demnächst festzustellenden Schlußabrechnung überhobenen Beträge, für alle Arbeiten und Lieferungen für die Irrenanstaltsbauten in Bonn sich solidarisch haftbar erklärten und zur Sicherung für alle hiernach übernommenen Verbindlichkeiten ihr gesamtes Grundeigenthum bis zur Höhe der Summe von 500 000 M. zum hypothekarischen Unterpfande bestellten.

Zu dem Abschlusse eines derartigen Uebereinkommens erklärten nach längeren Verhandlungen die Unternehmer Herter sich schließlich auch bereit, wenn ihnen die Möglichkeit zur Fortführung und der Vollendung der übernommenen Irrenanstaltsbauten, sowie des Ständehausbaues dadurch gewährt würde, daß die Provinz ihnen die zur Fortführung jener Bauten von jetzt ab noch zu verausgabenden baaren Beträge, vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Abrechnung erstatten würde.

Außerdem sollte der Provinzialverband die zur Löschung der auf dem zur Sicherheit zu stellenden Grundbesitz in der letzten Zeit eingetragenen urtheilsmäßigen Forderungen, sowie Schulden der *z. Herter* mit zusammen 126 000 M. und der für die oben erwähnten Cautionswechsel des Bonner Creditvereins im Betrage von 53 310 M. eingetragenen Credithypothek, erforderlichen Mittel durch Baarzahlung und Rückgabe der Cautionswechsel gegen Einrückung in die Hypothekenrechte der betreffenden Gläubiger gewähren.

Da in dieser Weise die Provinz gegen Zahlung eines Baarbetrages von 126 000 M. und Rückgabe der vorgenannten Cautionswechsel das gesammte, nur mit 49 500 M. belastete Grundeigenthum des *Peter Herter* (*Water*) für alle ihre Ansprüche gegen die drei Unternehmer zum hypothekarischen Unterpfande erhielt und da ferner dieses Grundeigenthum einschließlich des dem *Heinrich Herter* zugehörigen und gleichfalls von der diesseitigen Hypothek unstrickten Hauses, aus sechs in der Stadt Bonn belegenen Häusern und einigen Baulandparzellen bestand, dessen Minimalwerth durch die von der provinzialständischen Verwaltung angenommenen Taxatoren auf 320 000 M. und durch die Taxatoren der Unternehmer *Herter* sogar auf 525 000 M. ermittelt worden war, also unter allen Umständen ausreichende Sicherheit für die bei Abschluß des Vertrages zu leistenden Zahlungen zu gewähren schien, so konnte jenes Abkommen für den Provinzialverband nur als vortheilhaft erachtet werden, zumal da derselbe auch einem Falliment der Unternehmer *Herter* vorbeugte, welches, so lange die solidarische Verbindlichkeit aller drei Unternehmer und deren Anerkennung aller geleisteten Zahlungen nicht vertraglich stipulirt war, den Provinzialverband in der empfindlichsten Weise schädigen konnte. Es wurde deshalb ein den obigen Stipulationen entsprechendes Uebereinkommen notariell abgeschlossen und dieses zugleich auf den Ständehausbau in Düsseldorf, bei dem die Gebrüder *Herter* Steinlieferungen, sowie die Erd- und Maurerarbeiten übernommen hatten, ausgedehnt und auf Grund desselben die entsprechenden Hypothekeneintragungen gegen die Unternehmer *Herter* genommen. Hierbei wurde ferner dem Provinzialverbannde der Rheinprovinz auf einen von den Unternehmern *Herter* angekauften, allerdings noch mit einem bedeutenden Restkaufpreise belasteten Wald in Rheinbaiern, dessen Erwerb der provinzialständischen Verwaltung kurz vor Abschluß des Vertrages bekannt geworden war, eine zusätzliche Hypothek von 49 500 M. bestellt, deren Löschung indessen erfolgen muß, sobald die Löschung der auf dem Grundbesitze in Bonn noch lastenden ersten Hypotheken zu dem Gesamtbetrage von 49 500 M. nachgewiesen ist.

Die definitiven Abrechnungen über die von den Unternehmern *Herter* ausgeführten Arbeiten werden möglichst beschleunigt.

3. Düren.

Die Arbeiten zur baulichen Fertigstellung der Anstalt Düren wurden im Jahre 1877 nahezu beendet, so daß die Eröffnung in 1878 erfolgen kann. Es wurden die Stuckaturer-, Tapezierer- und Anstreicherarbeiten, verschiedene Schreiner- und Schlosserarbeiten ausgeführt und die Anlagen der Dampfwasserheizung, der Koch- und Waschküche beendet. Ferner wurde der Anschluß an die städtische Gasleitung hergestellt, die Gärten der Beamten eingerichtet und ein großer Theil der Terrainregulierungsarbeiten vollendet.

Bei der Fertigstellung der Anstalt wurden die bei dem Bau der andern Anstalten gemachten Erfahrungen benutzt und dadurch viele Uebelstände, welche sich bei jenen Anstalten nachträglich herausgestellt hatten, vermieden.

4. Grafenberg.

Bei der schon am 1. Juli 1876 eröffneten Anstalt Grafenberg wurden in 1877 die Terrainregulierungsarbeiten bis auf einen kleinen Rest vollendet, ebenso die Umzäunung des oberen Anstaltsterrains ausgeführt, ein Eiskeller erbaut und mit dem Dekonomen Kürten ein Vertrag wegen Aufnahme des gesammten auf der Anstalt nicht verbrauchten Wassers geschlossen, nachdem zu der ursprünglich beabsichtigten Ableitung dieses Wassers in den Pilebach die Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf nicht erteilt worden war.

In den Bedielungen des Erdgeschosses verschiedener Gebäude der Anstalt zeigte sich im Laufe des Jahres 1877 der Holzwamm. Die Ursachen dieser Schwammbildung lagen hauptsächlich darin, daß Seitens der Unternehmerin der Bedielungsarbeiten, der Magdeburger Baubank, statt der vertragsmäßig vorgeschriebenen eichenen Fußbodenunterlager, solche von Nadelholz hergestellt waren. Befördert wurde die Schwammbildung dadurch, daß die betreffenden Räume nicht unterkellert und die Fußböden zur Winterszeit und mit feuchtem Material unterfüllt waren. Die Arbeiten, welche erforderlich waren, um den durch den Schwamm entstandenen Schaden zu beseitigen, wurden sofort begonnen und zwar, soweit sie durch das Verschulden der Unternehmerin veranlaßt waren, auf deren Kosten. Gleichzeitig wurde durch constructive Aenderungen, namentlich durch Herstellung einer genügenden Ventilation unter den Fußböden und durch Imprägnirung der neuen Hölzer mit geeigneten Substanzen Vorsorge gegen ein ferneres Auftreten des Schwammes getroffen.

Die Beendigung der Arbeiten kann erst in 1878 erfolgen.

5. Merzig.

In der ebenfalls im Sommer 1876 eröffneten Anstalt Merzig wurden in 1877 zunächst der Umbau des am Bergabhange gelegenen Hofhauses beendet, sowie die noch rückständigen Terrainregulirungen und Wegeanlagen und die Arbeiten zur Beseitigung der an dem Steinbruche entstandenen Bodenrutschungen ausgeführt.

Das massive Dachgesims an den dreistöckigen Gebäuden, welches in Folge mangelhafter Rinnenanlage stellenweise durch Wasser und Frost zerstört war, mußte erneuert und hierbei die Rinnenconstruktion zweckentsprechend abgeändert werden.

Außerdem wurde verschiedenen kleineren Mängeln, welche sich bei dem Betriebe der Anstalt herausgestellt hatten, abgeholfen. Die Ausführung der Arbeiten zur Beseitigung einiger größerer bei der Anstalt, namentlich in der Dampfwasserheizung, hervorgetretener Uebelstände wurde vorbehalten.

Angelegenheiten des Baues der neuen Blindenanstalt zu Düren.

Der Bau der Blindenanstalt Düren ist bis auf eine kleine Abänderung in der Wasserleitung, welche in 1878 ausgeführt werden soll, mit dem Jahre 1877 vollendet.

Das Conto der Verlegung der Blindenanstalt Düren weist nach

Einnahme:

Anleihe bei der Provinzial-Hilfskasse (Verhandlungen des 22.

Landtages S. 84) 192 000 M. — Pf.

zu übertragen 192 000 M. — Pf.

	Uebertrag	192 000 M. — Pf.
Zuschuß aus der Dotationsrente (Verhandlungen des 24. Land- tages S. 37)	86 360	" — "
Rückerstattungen der Irrenanstalten Düren und Merzig für Wasser- versorgungsanlagen, Fenstergitter u.	22 397	" 71 "
Verschiedene kleinere Einnahmen	57	" 70 "
	<u>Summe . .</u>	<u>300 805 M. 41 Pf.</u>

Ausgabe:

Für den Ankauf des Grundstückes nebst Gebäuden	162 000 M. — Pf.	
Für den Umbau der Gebäude	125 291 " 42 "	
Sonstige Ausgaben, Materialien, Terrainregulirungen u. s. w.	14 717 " 65 "	
	<u>Summe . .</u>	<u>302 009 " 7 "</u>
Die Einnahme beträgt	300 805 " 41 "	
Also Vorchuß	1 203 M. 66 Pf.	

Außer diesem Vorchuße besteht noch eine Zahlungsverpflichtung an den Bauunternehmer Neumann, welche diesseits auf 1 390 M. 65 Pf. festgesetzt ist (während Neumann 10 860 M. 43 Pf. oder 9 469 M. 78 Pf. mehr fordert). Sodann ist noch für eine kleinere bauliche Abänderung der Wasserleitung zu verausgaben der Betrag von 200 " — "
so daß die Ausgabe die Einnahme mindestens übersteigen wird um 2 877 M. 61 Pf.

Bezüglich der Mehrforderung von Neumann schweben, da Neumann inzwischen fallirt hat, Verhandlungen mit dem Syndik der Masse; der Abschluß dieser Verhandlungen wird möglichst beschleunigt, vor deren Beendigung kann indessen das Conto nicht definitiv festgestellt werden.

Angelegenheiten des Ständehausbaues.

Für den Ständehausbau sind von dem 25. Provinzial-Landtag (Verhandlung S. 69) bewilligt 1 332 735 M. — Pf.

Hiervon sind:

a. In den Etats für 1876 und 1877 bereit gestellt	830 000 M.	
b. Aus den Beständen von 1877 überwiesen	106 100 "	
c. Im Etat für 1878 bereit gestellt	326 635 "	
d. Zuschuß des Staates	70 000 "	
	<u>Summe . .</u>	<u>1 332 735 " — "</u>